

# Nutzungsordnung für das Gemeindezentrum Harxheim

Bahnhofstraße 38, 55296 Harxheim

(Stand 18.12.2019)



## Präambel

Das Gemeindezentrum Harxheim besteht derzeit aus dem Verwaltungstrakt mit Ratssaal und dem Hort-Trakt für drei Hortgruppen und ist ein Versammlungsort für alle Harxheimer Bürgerinnen und Bürger, der die Gestaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft fördern und unterstützen soll.

Es werden Räumlichkeiten des Gemeindezentrums (nicht Hort) insbesondere für

- Veranstaltungen der Orts-Vereine
- Die Jugend- und Seniorenarbeit
- Die Brauchtumspflege
- Die Kommunikation unter den Bürgern
- Kulturelle Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt.

Hierzu hat die Verwaltung der Ortsgemeinde Harxheim folgende Nutzungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1- Nutzungsrecht
- § 2 - Rechte und Pflichten
- § 3 - Haftung
- § 4 - Nutzungsentgelt
- § 5 - Hausrecht
- § 6 - Schlussbestimmungen
- § 7 - Inkrafttreten

## § 1 Nutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde Harxheim überlässt vorrangig den örtlichen Vereinen und Gruppierungen die Besprechungsräume und den Ratssaal sowie die dazu gehörigen Einrichtungen. Nutzungsanfragen von Vereinen und Gruppierungen aus der Verbandsgemeinde Bodenheim, die einen erkennbaren Bezug zur Ortsgemeinde haben, werden seitens der Verwaltung geprüft und pro Fall entschieden.
2. Über die Vergabe der Räume, sowohl für eine sporadische, als auch für eine regelmäßige Nutzung entscheidet die Verwaltung der OG Harxheim.
3. Eine Nutzung durch Privatpersonen oder für private Feiern ist nicht vorgesehen.
4. Eine Vergabe erfolgt nur an volljährige und geschäftsfähige Vertreter/innen der Vereine bzw. Organisationen, die dann auch für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich sind.
5. Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.

## § 2 Rechte und Pflichten

- 1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Überlasserin ist jedoch übergeordnet.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a. Die Zufahrten und Rettungswege zum und auf dem Grundstück müssen frei sein. Die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude sind ebenfalls freizuhalten.
  - b. Während der Veranstaltung ist innerhalb und außerhalb des Gebäudes für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Dies bedeutet insbesondere, dass sich der Nutzungsberechtigte zur Einhaltung der allgemeinen Lärmschutzverordnung, sowie der aktuellen Jugendschutzbestimmungen verpflichtet.
  - c. Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
  - d. Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine besenreine Übergabe nach der Veranstaltung verantwortlich. Die Endreinigung wird seitens einer von der Ortsgemeinde beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt (siehe auch §4 Nutzungsentgelt). Vor und nach der Veranstaltung findet eine Begehung mit einer von der Verwaltung autorisierten Person und dem verantwortlichen Nutzungsberechtigten statt.
  - e. Bühne und Bestuhlung sind vom Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Bestuhlungsplanes auf- bzw. abzubauen und wieder ordnungsgemäß im Stuhllager zu verstauen.
  - f. Die Nutzung der Teeküche ist möglich, muss aber separat beantragt werden. Vor der Nutzung der Küche findet eine Einweisung für die Nutzung der Küchengeräte statt. Bei Nutzung der Tee-Küche ist diese vom Veranstalter gründlich zu reinigen. Eine Nutzung der Hortküche ist nicht möglich.
  - g. Grillen im Außenbereich ist nur nach Abstimmung mit der Verwaltung erlaubt.

- h. Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind der Verwaltung zu melden, werden von der Verwaltung beschafft und dem Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- i. Die mobile Trennwand zwischen großem und kleinem Ratssaal darf nur von der Verwaltung bedient werden.
- j. Die Nutzung der technischen Ausstattung im Ratssaal (Beschallungs- und Lichtanlage) ist nur nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung und einer eingewiesenen Person gestattet.
- k. Kosten für entstandene Schäden an Möbeln und festem und beweglichem Inventar sind vom Veranstalter zu tragen. Schäden sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei der Rückgabe anzuzeigen.
- l. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll zu Lasten des Nutzers zu entsorgen.
- m. Das Rauchen innerhalb des Gemeindezentrums ist verboten; Raucher benutzen bitte die Aschenbecher im Außenbereich unter Beachtung der Lärmschutzverordnung.
- n. Sollten seitens des Veranstalters Caterer verpflichtet werden, sind die ortsansässigen Gastronomiebetriebe zu bevorzugen.
- o. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist sowohl im Gebäude, als auch auf dem kompletten Gelände des Gemeindezentrums verboten.
- p. Der Parkplatz hinter dem grünen Rolltor muss bis 22:00 Uhr geräumt sein. Bei den Parkplätzen gegenüber dem Eingang des Gemeindezentrums darf nur vorwärts eingeparkt werden.

### **§ 3 Haftung**

- 1) Die Benutzung des Gemeindezentrums geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeglicher Art (z.B. Garderobe), die dem Benutzer oder sonstiger Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 3) Der Veranstalter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung entstehen könnten.
- 4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Für ortsansässige Vereine und Gruppierungen ist die Nutzung (auch bei regelmäßiger Nutzung von Ortsvereinen z.B. Tanzgruppen) des Gemeindezentrums unentgeltlich.

Werden bei Veranstaltungen Eintritt oder sonstige Gebühren (z.B. Verpflegungszwangsgutscheine, Standgeld bei Basaren, etc.) von den Vereinen oder Gruppierungen verlangt, so beträgt das Nutzungsentgelt 50,00 € je Veranstaltungstag. Bei derartigen Veranstaltungen muss zusätzlich für die Reinigung ein Betrag gemäß anhängender Liste gezahlt werden. Bei Veranstaltungen von Ortsvereinen mit kulturellem Hintergrund zum Wohle der gesamten Bürgerschaft, obliegt es der Verwaltung, das Nutzungsentgelt zu erlassen.

2. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
3. Für den Zugangs-Transponder wird eine Kautions von 150 € erhoben.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Beauftragten der Ortsgemeinde Harxheim üben in jedem Fall das übergeordnete Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums ist jederzeit zu gestatten.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Nutzung des Gemeindezentrums ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei unrechtmäßigem Handeln und Nichteinhaltung der Nutzungsordnung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung wurde in der Rats-Sitzung vom 18.12.2019 vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim beschlossen trat am gleichen Tag in Kraft.

Harxheim den 18.12.2019



Ortsgemeinde Harxheim

Andreas Hofreuter

(Ortsbürgermeister)